



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 1. Dezember 2020

CM 4926/2/20
REV 2

RECH
COMPET

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: victor.flavian@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32 2 281 67 15

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Neuen Europäischen Forschungsraum
– Einleitung des schriftlichen Verfahrens zur Annahme der Schlussfolgerungen des Rates
= Fristverlängerung bis 2. Dezember 2020, Dienstschluss

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) am 25. November 2020 beschlossen hat, für die im Betreff genannte Angelegenheit das schriftliche Verfahren anzuwenden,

werden die Delegationen, die ihre Antworten noch nicht übermittelt haben, gebeten anzugeben, ob sie mit der Billigung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates in der Fassung des Dokuments ST 12853/20 REV 1 einverstanden sind.

Sie werden gebeten, auf diese Frage mit JA oder NEIN zu antworten.

Mit Ausnahme der bereits im AStV abgegebenen Erklärungen sollten etwaige einseitige Erklärungen gleichzeitig mit Ihrer Antwort abgegeben werden.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates bis **Mittwoch, den 2. Dezember 2020, (Dienstschluss)** per E-Mail an folgende Adresse zugehen: ecomp3b.research@consilium.europa.eu.

Das schriftliche Verfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Antworten aller Mitgliedstaaten vorliegen.